

Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Bestandserhebungen, Kartierungen
4. Kostenermittlung
5. Anregungen und Hinweise Dritter
6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Besondere Qualitätsansprüche
 - 1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang
 - 1.4 Bestandserfassung
 - 1.5 Maßstab
2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
 - 2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Besondere Qualitätsansprüche
 - 3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
 - 3.4 Bestandserfassung
 - 3.5 Maßstab
 - 3.6 Varianten
 - 3.7 Abfassen der Unterlagen
4. Faunistische Planungsraumanalyse
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
5. Faunistische Leistungen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

- 5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen
- 5.4 Darstellungsmaßstab
- 6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Besondere Qualitätsansprüche
 - 6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
 - 6.4 Maßstab
 - 6.5 Übernahme von Daten
 - 6.6 Alternativenprüfung
 - 6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs
- 7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
- 8. Umweltbaubegleitung (UBB)
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Fachliche Qualifikation

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)“ gelten für:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI)
 - LBP in der Entwurfsplanung
 - LBP in der Genehmigungsplanung
- Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI)
(ggf. einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe und Bauüberwachung) in der Ausführungsplanung und Bauausführung
- Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)
 - Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) als Grundlage einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsstudie insbesondere in der Voruntersuchung
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) insbesondere in der Voruntersuchung
- Faunistische Planungsraumanalyse
- Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)
 - Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (FFH-VorP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie ggf. landschaftsplanerische Leistungen für die Unterlagen zur FFH-Ausnahmepfung (FFH-AP) in der Planungsstufe Voruntersuchung, Entwurfsplanung und / oder Genehmigungsplanung
- Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)
- Umweltbaubegleitung

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und Bayerns einschließlich der bayerischen Verwaltungsvorschriften und den relevanten Regelungen zu bearbeiten z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Rundschreiben der Obersten Baubehörde im StMI, Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Richtlinien und Arbeitshilfen. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Die landschaftspflegerischen Fachbeiträge sind entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 / AZ IID2-43411-007/90 zu den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ zu erarbeiten und abzustimmen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landschaftspflege / Landschaftsarchitektur oder ähnlicher Qualifikation durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Straßenplanung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Straßenplaner und Landschaftsplaner müssen daher von Beginn der Straßenplanung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Straßenplanung müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem

vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen sind so auszuarbeiten und mit Hinweisen für die Planung zu versehen, dass sie vom AN der Grundleistungen ohne zeitaufwändige Auswertung unmittelbar in der Planung berücksichtigt werden können.

Der Darstellungsmaßstab der landschaftspflegerischen Fachbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der RE.

3. Bestandserhebungen, Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e)

„Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind besondere Leistungen.

4. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

Fallen für den Landschaftsbau Kosten an, die in anderen Hauptgruppen aufgeführt werden, sind diese Kosten in den entsprechenden Hauptgruppen als Kosten des Landschaftsbaus entsprechend zu kennzeichnen.

5. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

Liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der Endfassung absehbar fünf Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung zu aktualisieren ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf bestehenden Aktualisierungsbedarf der Bestandsdaten unverzüglich hinzuweisen, sobald dies erkennbar wird.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 und 28.02.2014 zu den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)“ erarbeitet. Die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ sind als fachliche Orientierung heranzuziehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Faunistische Kartierungen).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

1.2 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Linienbestimmung bzw. Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBP einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBPs darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die waldderechtlich relevanten Sachverhalte (insbes. Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG) zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBP darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen, aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBP zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend sind im LBP auch die Einbindung der Straße in die Landschaft sowie das Straßenbegleitgrün mit verkehrstechnischer, ingenieurbioökologischer und gestalterischer Funktion zu behandeln.

Für die Maßnahmenplanung zur Entwurfsplanung genügen i.d.R. Maßnahmenkonzepte, die die vorgesehenen Maßnahmen nach Art, Umfang und Lage im Maßnahmenraum (evtl. mit Alternativen) aufzeigen. Die endgültige, detaillierte und flächenscharfe Festlegung der Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungsplanung (Planfeststellung oder zur Einholung der naturschutzfachlichen

Erlaubnis).

1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

1.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine Besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein. Diese Kartierung ist bereits zur Entwurfsplanung durchzuführen. Sie erfolgt regelmäßig:

- im Bereich der Eingriffsfläche entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 8 Abs. 5 BayKompV,
- mindestens jedoch bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen (i. d. R. 20/50 m vom Fahrbahnrand, vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 BayKompV),
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

1.5 Maßstab

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist im Maßstab des Straßenentwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP zur Entwurfsplanung ist 1 : 5.000, der Maßstab des Bestands- und Konfliktplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 5.000 und der Maßstab des Maßnahmenplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 1.000. Darüber hinaus werden im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By, ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind entsprechend den Anforderungen nach AKVS zu erläutern und zu begründen.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Straßenbau (R UVP-E)“ herangezogen werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

3.2 Besondere Qualitätsansprüche

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder als Ergebnis von Voruntersuchungen (REA) abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder von Voruntersuchungen (REA) zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

Aus der Bearbeitung sich ergebende Änderungen der Größe des Untersuchungsraumes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche, ...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

3.5 Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

3.6 Varianten

Bei der UVS sind im Rahmen der Grundleistungen ohne zusätzliche Vergütung bis zu drei Varianten einschließlich der sich aus der Bearbeitung eventuell hierzu ergebender Untervarianten zu untersuchen. Ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung weitere zu untersuchende Varianten, wird der dadurch entstehende Mehraufwand vergütet.

3.7 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten für „Umweltverträglichkeitsstudien“ zu fertigen. Der Textteil ist im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Aussagen für den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) und für den UVP-Bericht gem. § 16 UVPG abzufassen, sodass eine Übertragung der entsprechenden Aussagen

ohne größeren Aufwand möglich ist.

Als Zusammenfassung der Leistungsphasen 1 und 2 ist ein Zwischenbericht und Karten zu fertigen. Diese Leistung ist mit dem Honorar abgegolten.

4. Faunistische Planungsraumanalyse

4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartierergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

Die Kartierung als Grundlage einer LBP-Planung muss insbesondere eine vollständige Bearbeitung der Eingriffsregelung im Hinblick auf die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume der bayerischen Kompensationsverordnung ermöglichen.

5. Faunistische Leistungen

5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014" (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen in Abhängigkeit der jeweiligen Planungsstufe beantwortet werden können.

5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

Die Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume und der Methodendetails erfolgt grundsätzlich in Text und Karte und wird im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse erstellt.

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BArtSchV einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

5.4 Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten- bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion. Sofern in der Leistungsbeschreibung kein anderer Maßstab festgelegt ist, wird der Maßstab 1 : 5.000 zugrunde gelegt.

6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004“ und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004“ erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

6.2 Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

Die erforderlichen Angaben zur FFH-Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten. Ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand eindeutig feststellbar, ob ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt werden könnte, sollte vereinfachend von einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung und damit ohne weitergehende Untersuchungen von der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgegangen werden.

6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP. Bei großen Schutzgebieten kann ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt werden.

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

6.4 Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

6.5 Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

6.6 Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)

7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbesondere Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung (Stand 08/2018; StMB-Schreiben vom 20.08.2018, G7-4021.1-2-3) – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung - Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017 (saP) - zu erarbeiten.

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

7.2 Untersuchungsraum I Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten I-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

8. Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ausgeführt.

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Grundwissen,
- bautechnisches Grundwissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014/ Ausgabestand 11/2020, Hrsg. BMVI, Bezugsquelle: FGSV-Verlag

ASR A5.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012, Hrsg. BMDV

Biotopwertliste zur BayKompV

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Biotopwertliste Arbeitshilfe, Stand 2014, Hrsg. LfU; Bezugsquelle: Download LfU

ELA - mit den Musterkarten LAP

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP), Ausgabe 2013, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken

Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen

Ausgabe 2005, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1

Planung, Pflanzarbeiten und Pflege, Ausgabe 2015, Hrsg. FGSV/FLL

Empfehlungen für Baumpflanzungen -Teil 2

Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010, Hrsg. FGSV/FLL

Empfehlungen zur Standardisierung von Planfeststellungsunterlagen (STADIPLA)

Stand 12/2020, StMB-Schreiben vom 17.12.2020, Gz. StMB-22-4354-1-10-1

ESAB

Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006, Hrsg. FGSV

ESLa

Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft, Ausgabe 2003, Hrsg. FGSV

H ArtB

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen, Ausgabe 2017, Hrsg. FGSV

Hinweise zu § 16 FStrG

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG, BMV ARS Nr. 17I2013 vom 2. April 2013

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018), StMB-Schreiben vom 20.08.2018, Gz. G7-4021.1-2-3

H Kompensationsmaßnahmen

Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2003, Hrsg. FGSV

H LPM

Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2021, Hrsg. FGSV

HNL-S 99

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV, Kapitel 3 ist nicht mehr anzuwenden

H PSE

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

H RM

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

H Straßenbepflanzung

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Ausgabe 2006, Hrsg. FGSV

H UVP-Pflicht

Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005, Hrsg. FGSV

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag,

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.33212011ILRB); Hrsg. BMVI)

Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004, BMV ARS 2112004 vom 20. September 2004

M AQ

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022, Hrsg. FGSV

MA-StB 92

Merkblatt Allelen, Ausgabe 1992, Hrsg. FGSV

M EVB

Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Ausgabe 1991, Hrsg. FGSV

Monitoring von Grünbrücken

Monitoring von Grünbrücken - Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II – Maßnahmen

Ökokonto

Umsetzung von Ökokonten im staatlichen Straßenbau, StMB-Schreiben vom 04.08.2015, Gz. IIZ7/IIB2/IID3-4022.2-002/14

Plafer

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien), Ausgabe 2019, BMDV ARS 08I2020 vom 17.03.2020

RAS-LG 3

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau, Ausgabe 1983, Hrsg. FGSV

RAS-LP 4

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012, Hrsg. BMVBS, Bezugsquelle: FGSV-Verlag

R LBP

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und die Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011, Hrsg. BMDV, mit Änderungen eingeführt durch StMB-Schreiben vom 31.05.2013 und vom 20.06.2013, Gz. IIZ7-4021.3-001/08

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern, Hrsg. StMB, StMB-Schreiben vom 17.05.2022, Gz. StMB-49-40014-2-1-6

RPS

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009, Hrsg. FGSV

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021, BMDV ARS 24I2021 vom 15.02.2022

R UVP-E

Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau mit Musterkarten, Entwurf 2021

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauüberwachung

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, Hrsg. FGSV

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau, Fassung 02/2014, Hrsg. StMB

Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV, Stand 16. Oktober 2014, Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV, Stand 28. Oktober 2014, Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung
Hrsg. BMV ARS Nr. 11I2010

ZTV- Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017, Hrsg. FLL, mit Hinweisen eingeführt durch ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 und der Ergänzung vom 10.02.2020

ZTV La-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018, Hrsg. BMVI, BMVI ARS Nr. 15I2019 vom 19. August 2019